

gard von Stade mit den Burgen Homburg und Winzenburg und überdies die Gewährung einer Lehensnachfolge für die Töchter⁹. Keine dieser Verbriefungen einer weiblichen Lehenserbfolge mußte beziehungsweise konnte verwirklicht werden. Heinrich VI. versuchte im Jahre 1196 den weltlichen Fürsten mit dem Angebot der Erbllichkeit ihrer Reichslehen auch in weiblicher Linie die Zustimmung zu seinem Erbreichsplan abzurufen¹⁰, womit der Ausnahmecharakter der weiblichen Lehenserbfolge noch um die Wende zum 13. Jahrhundert bezeugt ist. Noch zur Zeit König Albrechts I. wurde im Jahre 1299 der Rechtssatz verkündet, *quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu*¹¹.

Der wohl früheste Zeuge für die Vorstellung eines Lehenerbrechts über die Frauenseite ist in Deutschland vielleicht der in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts schreibende Annalista Saxo¹². Er berichtet anlässlich der Belehnung Albrechts des Bären mit dem Herzogtum Sachsen zum Jahre 1139, der Askanier hätte gegenüber Konrad III. seine Ansprüche auf den Dukatus mit dem erblichen Recht auf das Lehen begründet (*ducatus . . . avito beneficii iure vendicans*)¹³. Es erscheint jedoch als nicht zulässig, für eine Zeit sich entwickelnder Anschauungen im Lehenrecht dieses für die vierziger Jahre belegte Rechtsdenken ohne weiteres auf das Jahr 1106 zu übertragen. Zudem ist gar nicht ausgemacht, was der Annalist mit dem Attribut *avitus* zu bezeichnen versucht hat. Er kann einen angestammten, auf den Rang des Askaniers gründenden Anspruch in Worte zu fassen versucht oder an einen alten, also doch wohl auf Albrechts billungischen Großvater Magnus zurückzuführenden Rechtstitel, gedacht haben¹⁴, aber ebenso gut auch nur an ein Recht, das Albrecht von seinem Vater ererbt hätte, da die-

⁹) K. Janicke, UB des Hochstifts Hildesheim 1 (1896) S. 241 Nr. 263: *universum beneficium suum et ambo castra sibi et uxori suę et filiabus suis concessi . . . si forte comes et comitissa absque filiis et filiabus obirent, ambo castra mihi vel meo successoris sicut liberam ecclesię possessionem sese reddituros*.

¹⁰) Vgl. E. Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (1927) S. 13 ff.

¹¹) MGH Const. 4, 1 S. 47 Nr. 59. Vgl. H. Appelt, Privilegium minus S. 56.

¹²) Zum Annalista Saxo vgl. W. Wattenbach / F.-J. Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1 (1976) S. 14–18, F.-J. Schmale, in: Die Deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 1 (21978) Sp. 462–464, G. Althoff, Heinrich der Löwe und das Stader Erbe, DA 41 (1985) S. 72.

¹³) Annalista Saxo zu 1139, MGH SS 6 (1844) S. 776.

¹⁴) Nur diese Möglichkeit haben im Blick Mitteis, Lehnrecht (wie Anm. 4) S. 646 f., E. Boshof, Staufer und Welfen in der Regierungszeit Konrads III., Archiv für Kulturgeschichte 70 (1988) S. 324 f.